

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen für die Benützung der Zahlkarte (nachfolgend «Bedingungen») gelten für das unter Ziff. 2 aufgeführte Vertragsverhältnis und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Vertragsverhältnis und Definitionen

2.1. Die Hypothekarbank Lenzburg AG (nachfolgend «HBL») als Kartenherausgebende Bank stellt dem Karteninhaber eine physische und/oder virtuelle Zahlkarte mit entsprechenden Kartendaten (nachfolgend gemeinsam «Zahlkarte») und Authentifizierungsverfahren zur Verfügung und ermöglicht ihm damit insbesondere den bargeldlosen Bezug von Waren und Dienstleistungen.

2.2. Die Zahlkarte sowie die Kartendaten beziehen sich immer auf ein bestimmtes Bank- oder PrePaid-Konto bei der HBL (nachfolgend «Konto») und lauten auf den Namen des Karteninhabers.

2.3. Der Karteninhaber kann der Kontoinhaber, ein Kontobevollmächtigter oder eine andere, vom Kontoinhaber bezeichnete Person sein (nachfolgend gemeinsam «Karteninhaber»).

2.4. Der Kontoinhaber verpflichtet sich gegenüber der HBL zur Begleichung sämtlicher mit der Zahlkarte autorisierten Transaktionen.

2.5. Als Kartendaten gelten Kartennummer, Verfalldatum, dreistelliger Sicherheitscode (CVC2/CVV2), errechnete Sicherheitselemente sowie mit der Kartennummer verknüpfte alternative Kartendaten (sogenannte «Tokens»). Als Authentifizierungsverfahren gelten insbesondere eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), Passwörter, Codes, biometrische Verfahren und Sicherheitsprotokolle.

2.6. Mit erstmaligem Einsatz der Zahlkarte bestätigt der Karteninhaber, die vorliegenden Bedingungen gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

3. Einsatzarten (Funktionen)

Die Zahlkarte kann für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland bei dafür gekennzeichneten physischen oder virtuellen Akzeptanzstellen (Händler);
- zum Bezug von Bargeld im In- und Ausland an dafür gekennzeichneten Geldautomaten oder Akzeptanzstellen;
- ggf. für weitere Dienstleistungen der HBL.

4. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten:

4.1. Unterzeichnung: Bei Erhalt der Zahlkarte ist diese vom Karteninhaber sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

4.2. Aufbewahrung: Die Zahlkarte ist besonders sorgfältig aufzubewahren.

4.3. Geheimhaltung Authentifizierungsverfahren: Die Zahlkarten-PIN sowie andere für Authentifizierungsverfahren relevante Elemente (z.B. Passwörter) sind geheim zu halten und dürfen vom Karteninhaber keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Es gilt zu beachten, dass insbesondere die Zahlkarten-PIN sowie Elemente des Authentifizierungsverfahrens weder auf der Zahlkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, aufbewahrt oder gespeichert werden dürfen.

4.4. Änderung der Zahlkarten-PIN: Die durch die HBL zugestellte Zahlkarten-PIN ist an dafür eingerichteten Geldautomaten in einer neuen Zahlkarten-PIN zu ändern, welche die zuvor geltende Zahlkarten-PIN unmittelbar ersetzt. Kontoinhaber können die Änderung alternativ in ihrem E-Banking vornehmen, wenn sie die Kartenverwaltung im E-Banking aktiviert haben. Die Zahlkarten-PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie z.B. Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen) bestehen und muss sich von anderen PINs und Passwörtern des Karteninhabers unterscheiden.

4.5. Keine Weitergabe der Zahlkarte: Der Karteninhaber darf seine Zahlkarte bzw. Kartendaten nicht Dritten weiter- oder bekanntgeben, außer zum Zweck der Legitimierung bzw. Authentifikation einer Zahlung bei einer gekennzeichneten Akzeptanzstelle.

4.6. Meldung bei Verlust oder Kompromittierung: Bei bestätigtem oder vermutetem Verlust oder Kompromittierung der Zahlkarte und/oder mit Authentifizierungsverfahren in Zusammenhang stehenden Daten oder mobilen Geräten (z.B. Mobiltelefon), ist die HBL unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

4.7. Kontrollpflicht: Der Karten- und/oder der Kontoinhaber ist verpflichtet, Transaktions- und Belastungsanzeigen (z.B. Kontoadauszüge, Transaktionsmeldungen in einer App etc.) sowie Authentifikationsanfragen unverzüglich zu prüfen und Missbräuche oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich der HBL zu melden.

4.8. Sicherheit verwendeter Geräte: Mobile Geräte (insb. Mobiltelefone) des Karteninhabers können als Träger von Kartendaten sowie für Authentifizierungsverfahren eingesetzt werden. Die Sicherheit und der Besitz der verwendeten mobilen Geräte sind daher von zentraler Bedeutung. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Verwendung der mobilen Geräte durch Dritte vorzubeugen (z.B. durch Aktivierung einer Bildschirmsperre), die mobilen Geräte sorgfältig

aufzubewahren, Applikationen und Betriebssysteme aktuell zu halten und Eingriffe in das Betriebssystem (z.B. «Jailbreaking» oder «Rooting») zu unterlassen. Wird ein mobiles Gerät nicht weiter verwendet bzw. durch ein neues ersetzt, sind Kartendaten sowie zur Authentifikation genutzten Elemente zu löschen und den Instruktionen der HBL zum Wechsel eines mobilen Gerätes zu folgen.

5. Deckungspflicht

Die Zahlkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) zur Begleichung sämtlicher mit der Zahlkarte autorisierten Transaktionen vorhanden ist. Die HBL kann Transaktionen oder Aufträge bei ungünstiger Deckung ablehnen. Der Karten- und/oder Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass nicht alle durch Akzeptanzstellen ausgelösten Transaktionen in Echtzeit mit dem Guthaben oder Verfügungsrahmen abgeglichen werden und daraus eine Unterdeckung des Kontos resultieren kann. Werden Transaktionen autorisiert, die das Guthaben oder den Verfügungsrahmen übersteigen, muss der Kontoinhaber die verursachte Unterdeckung des Kontos umgehend ausgleichen.

6. Belastungsrechte der HBL

Die HBL ist berechtigt, sämtliche autorisierten Beträge aus dem Einsatz der Zahlkarte dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der HBL bleibt auch bei Streitigkeiten des Kontoinhabers mit Drittpersonen (insbesondere Karteninhaber oder Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

7. Guthaben auf einem PrePaid-Kartenkonto

7.1. PrePaid-Kartenkonten sind direkt mit einer Zahlkarte verknüpft und dienen dem Zweck der Vorauszahlungen für zukünftige Bezahlungen und Bezüge mit der Zahlkarte. PrePaid-Kartenkonten und zugehörige Zahlkarten werden durch die HBL entsprechend gekennzeichnet.

7.2. Ein PrePaid-Kartenkontoinhaber kann die Rückerstattung des aktuellen Guthabensaldos des PrePaid-Kartenkontos bei der HBL schriftlich verlangen. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich auf ein schweizerisches Post- oder Bankkonto lautend auf den Namen des Inhabers.

8. Datenbearbeitung / Bezug Dritter

8.1. Sofern hier nichts Abweichendes geregelt wird, gilt die Datenschutzerklärung der HBL, abrufbar unter: www.hbl.ch/rechtliches.

8.2. Der Karten- und/oder Kontoinhaber ermächtigt die HBL, sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags (im Falle von Karten mit einer Kreditoption auch im Rahmen einer Kreditfähigkeitsprüfung) sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Betreibungsämtern und Einwohnerkontrollen sowie der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachstehend «ZEK») und der Informationsstelle für Konsumkredit (nachstehend «IKO») einzuholen. Ferner ermächtigt der Karteninhaber die HBL, der ZEK im Falle von gesperrten Karten, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung sowie aufgrund der Pflichten des Konsumkreditgesetzes (KKG) der IKO Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, diese Daten ihren Mitgliedern (Mitglieder sind Gesellschaften aus dem Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartengeschäft) zugänglich zu machen. In diesem Umfang entbindet der Karten- und/oder Kontoinhaber die HBL und die oben genannten Stellen vom Bankkunden-, Datenschutz- und/oder Amtsgeheimnis.

8.3. Der Karten- und/oder Kontoinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die HBL zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Dritte (im In- und Ausland) bezieht. Hierbei handelt es sich insbesondere um Dienstleister für die Kartenproduktion und die Transaktionsabwicklung (z.B. Zahlkartenanbieter wie Mastercard). Diese Dienstleister erhalten von der HBL Personendaten des Karten- und/oder Kontoinhabers. Bei den Daten handelt es sich neben Namen- und Adressdaten insbesondere um Transaktionsdaten wie bspw. Kartennummer, Datum und Betrag der Transaktion sowie Informationen zur Akzeptanzstelle. Zudem kann die HBL Authentifizierungsverfahren basierend auf vertraglichen Vereinbarungen uneingeschränkt an Dritte delegieren. Der Karten- und/oder Kontoinhaber entbindet die HBL in diesem Umfang vom Bankkunden- und Datenschutzgeheimnis und willigt in die entsprechenden Datenbekanntgaben an diese Dritte ein.

8.4. Der Karten- und/oder Kontoinhabers nimmt zur Kenntnis, dass Zahlkartenanbieter (z.B. Mastercard) in datenschutzrechtlicher Sicht als eigenständige Verantwortliche gelten und die erhaltenen Daten auch zu eigenen Zwecken im In- und Ausland selbst oder durch weitere Dritte bearbeiten. Der Zahlkartenanbieter ist alleine verantwortlich für die rechtmässige Bearbeitung von Personendaten des Karten- und/oder Kontoinhabers. Die HBL kann die Bearbeitung dieser Personendaten durch den Zahlkartenanbieter weder kontrollieren noch beeinflussen.

8.5. Die HBL und Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese Daten werden von der HBL insbesondere genutzt, um dem Karten- und/oder Kontoinhaber gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der HBL zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Angaben zum Karten- und/oder Kontoinhaber und zum Kreditkartenkonto sowie zu den Kartentransaktionen und

Zusatzleistungen.

9. Autorisation von Transaktionen

Der Karteninhaber autorisiert eine Akzeptanzstelle Transaktionen auszulösen sowie die HBL, autorisierte Beträge dem Konto zu belasten bzw. den Verfügungsrahmen des Kontos entsprechend zu reduzieren und die Beträge unwiderruflich an die Akzeptanzstelle zu verfügen, indem er die Kartendaten der Akzeptanzstelle folgendermassen bekannt gibt:

- a) einmalige manuelle Bekanntgabe der Kartendaten (z.B. bei Verwendung der Kartendaten im Internet, mündliche Bekanntgabe via Telefon o.ä.);
- b) manuelle Bekanntgabe und anschliessende dauerhafte Speicherung der Kartendaten bei einer Akzeptanzstelle zwecks Autorisation mehrerer Transaktionen;
- c) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus der Magnetspur der Karte;
- d) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip der Karte;
- e) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip der Karte mittels Near Field Communication (NFC);
- f) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip eines zahlungsfähigen Geräts (z.B. Mobiltelefon, Wearable);
- g) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem internen oder externen Speicher eines zahlungsfähigen Geräts (z.B. Mobiltelefon, Wearable);
- h) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus einem zentralen elektronischen Speicher bei Verwendung der Kartendaten im Internet.

10. Authentifikation von Transaktionen

10.1. Je nach Autorisationsart kann eine Transaktion eine zusätzliche Authentifikation des Karteninhabers voraussetzen. Das Authentifikationsverfahren kann für jede Transaktion durch die HBL, den Karteninhaber, die Akzeptanzstelle oder Dritte bestimmt werden. Stehen dem Karteninhaber mehrere Authentifikationsverfahren für eine Transaktion zur Verfügung, ist der Karteninhaber verpflichtet, ein «starkes» Authentifikationsverfahren zu wählen. Die Zahlkarte unterstützt die nachfolgenden Authentifikationsverfahren.

10.2. Starke Authentifikationsverfahren:

- a) Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) an einem dafür vorgesehenen physischen Gerät (z.B. Bancomat, Terminal);
- b) Eingabe eines durch die HBL generierten und per SMS zugestellten Einmalpassworts in einer durch die HBL zur Verfügung gestellten Eingabemaske;
- c) Bestätigen der Transaktion innerhalb einer durch die HBL vorgesehenen Applikation auf einem mobilen Gerät (z.B. Smartphone) des Karteninhabers;
- d) Nutzung von durch die HBL vorgesehenen biometrischen Verfahren (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) auf einem mobilen Gerät des Karteninhabers.

10.3. Weitere Authentifikationsverfahren:

- a) Unterschreiben eines durch eine Akzeptanzstelle ausgestellten Transaktionsbelegs;
- b) Eingabe von durch den Karteninhaber mit Akzeptanzstellen vereinbarten Benutzernamen und/oder Passwörtern bei gespeicherten Kartendaten (z.B. in-App Käufe, bei Akzeptanzstellen hinterlegte Kartendaten);
- c) Vorlegen von Identifikationsdokumenten (z.B. Pass, Identitätskarte) bei einer Akzeptanzstelle.

10.4. Authentifikationsanfragen müssen durch den Karteninhaber vor Erteilung einer Authentifikation sorgfältig geprüft werden. Authentifikationen dürfen nur erteilt werden, wenn die Anfrage in direkter Verbindung mit einer vom Karteninhaber autorisierten Transaktion steht und die Anfrage die korrekten Daten enthält (z.B. Transaktionsbetrag, Name der Akzeptanzstelle etc.). Eine erfolgreiche Authentifikation kann durch den Karteninhaber nicht widerrufen werden.

11. Hinterlegung und Aktualisierung von Kartendaten

11.1. Hinterlegt der Karteninhaber Kartendaten zwecks dauerhafter Speicherung für zukünftige Transaktionen bei Akzeptanzstellen oder weiteren Dritten, gelten alle in der Folge ausgelösten Transaktionen als autorisiert (vgl. Ziff. 9b). Will der Karteninhaber eine solche Autorisation widerrufen, so hat er dies direkt bei der Akzeptanzstelle durch Kündigung von allfälligen Verträgen (z.B. Abonnemente), Löschung der hinterlegten Kartendaten oder Anpassung der Zahlungsmodalitäten vorzunehmen.

11.2. Die HBL ist berechtigt Kartendaten des Karteninhabers ohne vorgängige Rücksprache mit dem Karteninhaber zu aktualisieren bzw. dem Karteninhaber neue Kartendaten mitzuteilen (z.B. bei neuem Gültigkeitsdatum). Der Karteninhaber ist für eine entsprechende Aktualisierung allfällig hinterlegter Kartendaten selbst verantwortlich.

12. Meldung von Missbräuchen und Unregelmässigkeiten

12.1. Werden Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit Transaktionen, Belastungen oder Authentifikationsanfragen durch den Karten- und/oder Kontoinhaber festgestellt oder vermutet, ist die HBL umgehend telefonisch zu informieren.

12.2. Der Karten- und/oder Kontoinhaber ist gehalten, im Fall eines Missbrauchs oder anderem Unregelmässigkeiten alles zur Klärung und zur Minde rung eines allfälligen Schadens zu unternehmen. Dabei hat er den Anweisungen der HBL zu folgen. Auf Verlangen der HBL reicht der Karteninhaber ein von der HBL zur Verfügung gestelltes Schadenformular vollständig und fristgerecht bei der HBL ein, erstattet Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, verlangt eine Kopie der Anzeige und stellt diese der HBL zu.

12.3. Der Kontoinhaber haftet gegenüber der HBL für sämtliche Kosten und Auslagen, welche dieser durch Beanstandungen wider besseres Wissen oder

in betrügerischer Absicht entstehen.

13. Beanstandung von Transaktionen

13.1. Der Karten- und/oder Kontoinhaber ist für die unter Verwendung der Kartendaten abgeschlossenen Geschäfte selber verantwortlich; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechts geschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln.

13.2. Das Belastungsrecht der HBL bleibt unbeschränkt bestehen (vgl. Ziff. 6).

13.3. Können Unstimmigkeiten bei autorisierten Transaktionen nicht oder un genügend geklärt werden, sind die betroffenen Transaktionen spätestens 30 Tage nach Belastung auf dem Konto schriftlich oder auf einem durch die HBL vorgesehenen Kanal bei der HBL zu beanstanden. Die HBL kann in eigenem Ermessen und ohne Erfolgsgarantie ein Rückforderungsbegehr basierend auf den Regelwerken des Zahlungssystems einleiten. Der Karten- und/oder Kontoinhaber hat die HBL beim Rückforderungsbegehr durch fristgerechtes zur Verfügung stellen von Zusatzinformationen zu den beanstandeten Transaktionen zu unterstützen. Eine allfällige Korrekturbuchung/Gutschrift auf dem Konto des Kontoinhabers ist erst nach Abschluss des Rückforderungsbegehrdefs defitiv.

13.4. Die HBL ist berechtigt, bei wiederholten, komplexen oder aussichtslosen Beanstandungen eine Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung zu belasten.

14. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

14.1. Unter der Voraussetzung, dass der Karten- und der Kontoinhaber die Bedingungen in allen Teilen eingehalten haben (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 4) und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die HBL Schäden, die dem Karten- und/oder Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Zahlkarte und/oder der Kartendaten durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden in Folge Diebstahl, Fälschung oder Verfälschung der Zahlkarte, Missbrauch der Kartendaten im Internet o.ä.

14.2. Nicht als «Dritte» im vorgenannten Sinn gelten dem Karten- und/oder Kontoinhaber nahestehende Personen (z.B. Familienmitglieder) sowie mit diesem im gleichen Haushalt lebende Personen.

14.3. Belastungen, die durch ein starkes Authentifikationsverfahren authentifiziert wurden (vgl. Ziff. 10.2), gelten in jedem Fall als durch den Karteninhaber autorisiert.

14.4. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

15. Haftungsausschluss

Die HBL übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass eine Akzeptanzstelle die Zahlkarte nicht akzeptiert oder technische Störungen oder Betriebsausfälle Transaktionen verunmöglichen. Die HBL ist jederzeit berechtigt (z.B. bei Verdacht auf Missbrauch) Transaktionen ohne vorgängige Rücksprache mit dem Karteninhaber zurückzuweisen und nicht zu verarbeiten. Der Karten- und/oder Kontoinhaber hat keine Ansprüche auf Schadenersatz.

16. Limiten und Restriktionen

16.1. Die HBL kann in eigenem Ermessen Limiten oder Restriktionen für Transaktionen und/oder Belastungen festlegen. Diese können sich auf kumulierte Beträge, Anzahl Transaktionen sowie spezifische Transaktionen beziehen (z.B. Bargeldbezüge, Länder, Händlerkategorien etc.). Die HBL kann Limiten und Restriktionen jederzeit verändern, aufheben oder neue Limiten und Restriktionen einführen. Limiten und Restriktionen können dem Karten- und/oder Kontoinhaber mitgeteilt werden, wobei die HBL dazu grundsätzlich nicht verpflichtet ist.

16.2. Die HBL kann dem Karteninhaber ermöglichen, eigene Limiten oder Restriktionen festzulegen. Die HBL trägt allerdings keine Verantwortung für die korrekte Anwendung derselben. Durch den Karteninhaber autorisierte Belastungen gehen auch im Falle von Limitenüberschreitungen oder Verletzungen von Restriktionen zu Lasten des Kontoinhabers.

17. Sperrung der Zahlkarte

17.1. Die HBL ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Karten- und/oder Kontoinhaber und ohne Angabe von Gründen die Zahlkarte zu sperren.

17.2. Die HBL sperrt die Zahlkarte, Kartendaten oder Elemente davon, wenn es der Karten- und/oder Kontoinhaber ausdrücklich verlangt, (z.B. bei Verlust der Zahlkarte) sowie bei einer Kündigung des Kartenvertrags.

17.3. Karteninhaber ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Zahlkarten sowie entsprechende Kartendaten sperren.

17.4. Die Sperrung kann telefonisch unter der Nummer 0800 813 913 verlangt werden. Kontoinhaber können darüber hinaus die Karten im E-Banking sperren lassen, wenn sie die Kartenverwaltung im E-Banking aktiviert haben.

17.5. Die Sperrung wird mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der HBL wieder aufgehoben. Kontoinhaber können die Sperrung ebenfalls im E-Banking aufheben, unter der Voraussetzung, dass sie die Kartenverwaltung im E-Banking aktiviert haben.

18. Zahlkarte für weitere Dienstleistungen der HBL

Wird die Zahlkarte für weitere Dienstleistungen der HBL eingesetzt, so gelten für diese die hierfür mit der HBL vereinbarten separaten Bestimmungen.

19. Gebühren

Für die Ausgabe der Zahlkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der getätigten Transaktionen kann die HBL vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntgegeben werden. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf welches die Zahlkarte ausgestellt ist.

20. Gültigkeit und Kartendatenerneuerung

20.1. Die Zahlkarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums (Verfallsdatum) gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Karten- und/oder Kontoinhabers wird die Zahlkarte vor Ende der Gültigkeit automatisch durch eine neue Zahlkarte ersetzt.

20.2. Die HBL ist ermächtigt die Kartendaten unabhängig der Gültigkeit jederzeit anzupassen oder zu verändern. Die HBL teilt Änderungen in geeigneter Weise mit.

20.3. Erhält der Karteninhaber seine neue Karte nicht mindestens fünf Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der HBL unverzüglich zu melden.

21. Kündigung

21.1. Eine Kündigung der Zahlkarte durch den Konto- oder Karteninhaber kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht durch den Kontoinhaber. Nach erfolgter Kündigung ist der HBL die Zahlkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben und jegliche Kartendaten in eigenen Geräten und bei Dritten zu löschen. Bei vorzeitiger Rückforderung oder Rückgabe der Karte besteht kein Anspruch auf Rück erstattung bereits erhobener Gebühren.

21.2. Die HBL bleibt trotz Kündigung der Zahlkarte berechtigt, dem entsprechenden Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf die Autorisation von Transaktionen vor der effektiven Rückgabe der Zahlkarte bzw. vor Löschung der Kartendaten bei Dritten zurückzuführen sind.

22. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Bedingungen ersetzen alle früheren Versionen und treten per sofort in Kraft. Die HBL behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

HBL/01.01.2026